



Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit, und Demografie

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

55116 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
In den Ministergärten 6
10117 Berlin

Mein Aktenzeichen
11 - 403

Telefon / Fax
06131 16- 4325

DER STAATSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

28. Oktober 2016

**Durchführung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens
Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)**

Ergänzende Hinweise zum Erlass vom 8. Juli 2016: berufliche Prüfungen



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 12. Januar 2016 bat der Ministerrat das Finanzministerium, eine Vereinfachung der beruflichen Prüfungen im Rahmen des KI 3.0 herbeizuführen, um in der gegebenen Programmlaufzeit des KI 3.0 bzw. des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) alle geplanten Projekte umsetzen zu können. Für eine Vereinfachung der Anforderungen an die beruflichen Prüfungen ist das Einvernehmen des Rechnungshofes notwendig. Aus den Verhandlungen mit dem Rechnungshof ging der Ihnen bekannte Erlass vom 08. Juli 2016 zur „Durchführung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0); Programmgebundene Regelungen der Aufgaben nach den „Beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)“ – Vereinfachung der beruflichen Prüfung“ hervor. Diesen lege ich meiner E-Mail der Vollständigkeit halber bei.

Zur leichteren Handhabung des vereinfachten Prüfverfahrens der Baumaßnahmen mit Zuwendungen bis 5 Mio. € kann ich Ihnen mitteilen, dass ergänzend (im Folgenden in Fettdruck) zu dem Erlass vom 08. Juli 2016 ab sofort folgende Regelung gilt:

„Beruflicher Sachverstand ist bei Bauverwaltungen zu unterstellen, die von einem Amtsleiter mit mindestens der Qualifikation eines abgeschlossenen Ingenieursstudium (Architektur, **Städtebau** oder Bauingenieurwesen) und einer Ausbildung im gehobenen technischen Verwaltungsdienst geleitet werden. **Verfügt der Amtsleiter über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium für eine der drei genannten Fachrichtungen und über eine mehrjährige Erfahrung in leitender Tätigkeit, kann dies als gleichwertig anerkannt werden.**“

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass die Verpflichtung des nicht über den beruflichen Sachverstand verfügenden Zuwendungsempfängers eine andere geeignete Bauverwaltung mit beruflichem Sachverstand zu bitten, die beruflichen Aufgaben der Zuwendungsbaumaßnahme verantwortlich zu übernehmen (I Nr. 1 des Erlasses), in der Art zu verstehen ist, dass eine nach der Kommunalstruktur übergeordnete Behörde mit entsprechender Bauverwaltung gebeten werden muss, die Aufgabe zu übernehmen. Übernimmt keine übergeordnete Behörde die Aufgabe, wird in



der Regel auf die Vereinfachungsregel zu verzichten sein. Im Zweifel entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Anwendung des Regelverfahrens aus dem jeweiligen Förderbereich oder des vereinfachten Verfahrens.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze, welches eine Verlängerung des Programms um zwei Jahre vorsieht, am 29. September 2016 in zweiter und dritter Lesung behandelt und verabschiedet hat. Die Zustimmung des Bundesrates gilt als gesichert. Insofern gehen wir davon aus, dass sich der hohe Zeitdruck für die beruflichen Prüfungen etwas entspannt. Dennoch ist mir bewusst, dass die Arbeitsdichte für alle an den beruflichen Prüfungen Beteiligten sehr hoch ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Weinberg